

Marktgemeinde Zell am Ziller

FRIEDHOFSORDNUNG **für den Gemeindefriedhof sowie den Pfarrfriedhof Zell am Ziller**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner am Freitag, den 28. Dezember 2007, stattgefundenen 39. Sitzung nachstehend angeführte Friedhofsordnung beschlossen, wobei eine Formulierung einstimmig erfolgte.

Entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung wurde für diese Verordnung nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist die aufsichtsbehördliche Genehmigung eingeholt, welche mit Schreiben der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Zl. Ib-5915/4-2008, am 20. Februar 2008 erging.

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner 39. Sitzung vom 28.12.2007 unter Tagesordnungspunkt 3.) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeines

§ 1

Der Friedhof umfaßt die Grundstücke 189 (den sogenannten Pfarrfriedhof mit darauf befindlicher Totenkapelle .42) sowie 190/6 (den sogenannten Gemeindefriedhof mit darauf befindlicher Aufbahnhalle .315). Der Gemeindefriedhof steht im Eigentum der Marktgemeinde Zell am Ziller, welche auch die Verwaltung desselben besorgt. Der Pfarrfriedhof steht im Eigentum der Röm.-kath. Pfarrfründe zum hl. Vitus und wird ab 01.01.2008 ebenfalls von der Marktgemeinde Zell am Ziller verwaltet.

Sämtliche Grab- und Bestattungsstellen bleiben im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers, also der Gemeinde bzw. der Pfarre.

In der Folge werden beide Friedhofsteile – Gemeindefriedhof als auch Pfarrfriedhof – kurz als Friedhof bezeichnet.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Marktgemeinde Zell am Ziller, wobei der Bürgermeister als Behörde fungiert.

§ 2

- 1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet des Friedhofsprengels, welcher sich aus den Gemeinden Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zell am Ziller und Zellberg

zusammensetzt, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, oder von Leichen, die auf dem Gebiet der fünf genannten Gemeinden aufgefunden werden, ohne Unterschied der Konfession. Für die Beisetzung anderer Personen, insbesondere solcher, welche den Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Todes nicht in einer der fünf angeführten Gemeinden begründeten, ist eine Zustimmung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Zell am Ziller erforderlich.

- 2) Seitens der Friedhofsverwaltung ist ein Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen. Darüber hinaus ist ein Verzeichnis der im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und eventueller Um- und Tieferbettungen zu führen.

§ 3

Nutzungsberechtigte der Grabstellen jeder Art haben keinen Anspruch darauf, daß ihnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabmäler oder von ihnen gepflanzte Sträucher und dergleichen von der Friedhofsverwaltung oder vom nachfolgenden Inhaber der Grabstätte abgelöst werden.

§ 4

Auf dem Friedhof stattfindende Beerdigungen sind möglichst bald nach dem Tod bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie dürfen nur nach Vorlage einer Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des betreffenden Sterbefalles vorgenommen werden.

§ 5

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 30 und 31 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes und des Leichen- und Bestattungswesens, LGBI. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003, dürfen Bestattungen nur auf Grund einer vom zuständigen Standesamt ausgestellten Beerdigungsbescheinigung durchgeführt werden. Diese wird vom Leichenbestattungsunternehmen oder den Angehörigen nach Vorlage des Totenbeschaubefundes bzw. einer gerichtlichen Bestätigung über die Freigabe der Leiche ausgefolgt.

§ 6

Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältnissen und Aschenreste nur in entsprechenden Aschenkapseln bestattet werden. Die Beisetzung von Aschenkapseln kann in Erdgräbern oder in einer Urnenstätte vorgenommen werden. Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, Doppelgräber und Urnennischen.

- 1) Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- 2) Doppelgräber sind Grabstätten, die nebeneinander zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- 3) Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen sind.

§ 7

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle bei Normallegungen mindestens 2,20 m zu betragen, womit eine Nachbelegung (zwei Bestattungen im Einzelgrab, vier

Bestattungen im Familiengrab) ermöglicht wird. Der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat grundsätzlich 0,30 m zu betragen, falls ein anzulegender Plan nicht von Fall zu Fall andere Bestimmungen trifft.

- 2) Die Beisetzung von Aschenkapseln erfolgt in den vorgesehenen Urnenwänden. Die Beisetzung von Aschenkapseln in Erdgräbern ist möglich, sie bedarf jedoch der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. In solchen Fällen sind Aschenreste von Verstorbenen in verschlossenen Behältnissen in mindestens 1,00 m Tiefe beizusetzen.

§ 8

Die Frist bis zur Wiederbelegung von Erdgräbern beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung von Grabstätten nur dann erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 m eingesetzt war. Andernfalls ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tieferzulegen. Derartige Maßnahmen sind durch die Friedhofsverwaltung in entsprechenden Auflistungen festzuhalten und vorzumerken.

§ 9

Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953, LGBl. Nr. 10/1953, zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003.

II. Ordnungsvorschriften

§ 10

Gemeindefriedhof:

Die Friedhofsanlage besteht aus 6 Grabfeldern, welche in der Reihenfolge wie folgt bezeichnet werden: A, B, C, D, E, F

Diese Grabfelder sind mit den jeweiligen Bezeichnungen im Friedhofsplan festzuhalten.

Pfarrfriedhof:

Die Friedhofsanlage besteht aus sieben Grabfeldern, welche in der Reihenfolge wie folgt bezeichnet werden: G, H, I, K, L, M, N

Diese Grabfelder sind mit den jeweiligen Bezeichnungen im Friedhofsplan festzuhalten.

Urnenfeld:

Die Urnennischen sind mit den jeweiligen Bezeichnungen im Friedhofsplan festzuhalten.

§ 11

Gemeindefriedhof:

Die Grabfelder D und E sind zur Gänze großen Familiengräbern vorbehalten.

Das Grabfeld A ist für große Familiengräber vorbehalten mit Ausnahme der 1. Reihe auf der Südseite, welche für kleine Familiengräber vorgesehen ist.

Die Gräberfelder B und C sowie F sind ausschließlich für kleine Familiengräber vorgesehen.

Alle Grabstellen sind fortlaufend zu bezeichnen und zwar getrennt nach Grabfeldern. Die Nummern zur genauen Kennzeichnung der Grabstellen werden durch Kleinbuchstaben: für links (l), für rechts (r), für oben (o) oder für unten (u) ergänzt. (Zum Beispiel: D 18 r oder B 12 l)

Die Grabfelder U1 und U2 stellen Urnenfelder östlich im Anschluß an die Aufbahnhalle dar.

Pfarrfriedhof:

Alle Grabstellen sind fortlaufend zu bezeichnen und zwar getrennt nach Grabfeldern. Die Nummern zur genauen Kennzeichnung der Grabstellen werden durch Kleinbuchstaben: für links (l), für rechts (r), für oben (o) oder für unten (u) ergänzt. (Zum Beispiel: G 5 5 r u oder N 7 4 o)

Bei Bedarf kann an der südlichen Mauer des Pfarrfriedhofes ein weiteres Urnenfeld (Bezeichnung U3) eingerichtet werden, für dessen Ausbildung bei Erstellung der Grenzmauer im Sockelbereich bereits Vorsorge getroffen worden ist.

§ 12

Gräber sind Grabstellen, an denen von den Angehörigen Nutzungsrechte für 10 Jahre erworben werden können. Eine Verlängerung jeweils um weitere 10 Jahre kann von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

Für den Fall, daß nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist (10 Jahre) das Nutzungsrecht nicht weiter erteilt werden kann, werden solche Gräber eingeebnet und können durch die Friedhofsverwaltung neu belegt werden.

In Gräbern können die Rechtsinhaber und deren Angehörige gemäß § 2 Abs. 1 bestattet werden. Eine Beisetzung anderer Personen bedarf der Sonderbewilligung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Auswahl oder Reservierung von Grabstätten ist weder statthaft noch vorgesehen.

§ 13

Für Bestattungen, deren Kosten die Gemeinde oder andere öffentliche Institutionen zu tragen haben, ist die Situierung der Grabstätten von der Friedhofsverwaltung gesondert festzulegen.

§ 14

Durch das Zusammenfassen von zwei Grabstätten unter Auflassung der Zwischenabstände entstehen Familiengräber mit mehrfacher Belegungsmöglichkeit. Eine mehrfache Belegung wird auch dadurch ermöglicht, daß die erste in der Grabstätte beizusetzende Leiche in einer Tiefe von 2,20 m erfolgt. Im übrigen gilt § 8 sinngemäß.

§ 15

Das Verbringen von Erdreich aus dem gesamten Friedhofs-Areal nach außen ist ausnahmslos untersagt.

§ 16

Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen erfolgen. Die Gräber sind jeweils sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

§ 17

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstellen wird durch Bewilligung erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen, sowie diese gemäß dieser Verordnung zu gestalten.

§ 18

Alle Grabstätten müssen innerhalb eines Jahres nach der Letztbesetzung in einer würdigen Weise ausgestattet und in der Pflege entsprechend erhalten werden. Hiebei sind die Bestimmungen über die Aufstellung von Grabmälern und der Bepflanzung von Grabstellen zu beachten.

§ 19

Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie durch die Friedhofsverwaltung aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

§ 20

Der Verlust einer Grabstelle tritt ein:

- a) wenn die Voraussetzung des vorherigen Paragraphen zutrifft und der Berechtigte trotz Mahnung die Grabstelle in einem Zustand beläßt, welcher nicht als ordentlich und würdig bezeichnet werden kann,
- b) durch Ablauf des Zeitraumes gemäß § 12,
- c) durch Verzicht.

§ 21

Grabsteine und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen verfallen zu Gunsten der Friedhofsverwaltung, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Auflassung der Grabstätte aus dem Friedhof entfernt werden. Für Beschädigungen wird keine Haftung übernommen.

§ 22

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiges Altmaterial sind sofort von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Platz zu bringen, widrigenfalls dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers der Benützungsbewilligung veranlaßt werden kann.

§ 23

Verunreinigungen und Beschädigungen von Wegen, Grabzwischenräumen und benachbarten Grabstellen, welche bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Verursacher sofort zu beseitigen bzw. zu reparieren.

§ 24

Die Besucher des Friedhofes haben sich würdig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

§ 25

- 1) Im Friedhof ist weiters verboten: Das Mitnehmen von Tieren, das Fahren und Abstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, Spielen, Lärmen und Rauchen, das Verteilen von Druckschriften (außer es handelt sich um Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Friedhofes entsprechen), das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten von gewerblichen Diensten, das Sammeln von Spenden, der Aufenthalt auf den Rasenflächen sowie das Pflücken von Blumen und Sträuchern und das Lagern von Abfällen und Abraum außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes.
- 2) Bei allen Arbeiten ist auf eventuell stattfindende Begräbnisfeierlichkeiten sowie allfällige kirchliche Anlässe entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 26

Unter Grabmal ist die Ausgestaltung einer Grabstätte durch den Inhaber einer Benützungsbewilligung zu verstehen.

Die Aufstellung und Änderung eines Grabmales ist in jedem Falle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der Friedhofsverwaltung ist vor Errichtung eine Skizze des Grabmales samt Beschreibung vorzulegen. Das Aufstellen bzw. die Situierung des neuen Grabmales hat jedenfalls im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

Gemeindefriedhof:

Auf der Friedhofsanlage ist das Anbringen von Beton-Grabeinfassungen, Beton-Grabmälern und Beton-Grabsteinen ausnahmslos untersagt. Gestattet sind nur Grabumrandungen mittels Natursteinplatten und niedriger Bepflanzung.

- 1) Der über das Friedhofsniveau aufragende Grabhügel darf nach der Endgestaltung höchstens 5 cm betragen.
- 2) In den Abteilungen A, B, C und F dürfen nur Grabkreuze aus Metall (Schmiedeeisen, Bronze usw.) oder Holz Verwendung finden.
Abmessungen der Kreuze:
 - a) bei großen Familiengräbern höchstens 2,10 m vom Gelände
 - b) bei kleinen Familiengräbern höchstens 2,10 m vom Gelände
 - c) Mindesthöhe bei kleinen und großen Familiengräbern 1,50 m vom Gelände
 - d) Es sind nur Sockel aus Stein statthaft, wobei folgende Abmessungen einzuhalten sind:
Stärke - 20 cm
Tiefe des Sockels unter Gelände - mindestens 40 cm

- Höhe über Gelände bei kleinen Familiengräbern - maximal 50 cm
Höhe über Gelände bei großen Familiengräbern - maximal 60 cm
- e) Die Breite von Einzel- oder Familiengräbern ist im jeweiligen Grabfeld vorgegeben und aus dem Gräberplan der Friedhofsverwaltung ersichtlich.
- 3) Die Gestaltung der Grabstellen in den Abteilungen D und E darf nur in den Nischen erfolgen und zwar ausschließlich aus den Materialien Holz, Metall oder Stein.

Pfarrfriedhof:

Es dürfen nur Grabkreuze aus Metall (Schmiedeeisen, Bronze usw.) Verwendung finden. Auf der Friedhofsanlage ist bei Neugestaltung des Grabmales das Anbringen von entsprechenden Grabeinfassungen mittels Beton oder Naturstein vorzunehmen. Dauerhafte Einfriedungen aus Holz sowie aufgesetzte Eisengitter sind ausnahmslos untersagt.

Abmessungen der Kreuze und Gestaltung des Grabmales:

- a) bei großen Familiengräbern höchstens 2,10 m inkl. Sockel und Kreuz
b) bei kleinen Familiengräbern höchstens 2,10 m inkl. Sockel und Kreuz
c) Es sind nur Sockel aus Stein statthaft, wobei folgende Abmessungen einzuhalten sind:
Stärke - 20 cm
Tiefe des Sockels unter Gelände - mindestens 40 cm
Höhe über Gelände bei kleinen Familiengräbern - maximal 60 cm
Höhe über Gelände bei großen Familiengräbern - maximal 60 cm
- d) Grabeinfassungen maximal 20 cm über Gelände
e) Die Breite eines Einzelgrabes darf höchstens 1,10 m betragen
f) Die Breite eines Familiengrabes darf höchstens 1,70 m betragen
g) Die Neuanlage von Grabmälern mit einer Breite von mehr als 1,70 m ist nicht gestattet. Der Altbestand von Grabmälern mit einer Breite von mehr als 1,70 m kann weiterhin erhalten werden.
h) Eine allfällige Färbelung bestehender Nischen im Pfarrfriedhof hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

Im Falle von Wiederbelegungen einer Grabstätte im Pfarrfriedhof ist die gesamte Grabanlage (Einfassung, Sockel und Kreuz) von den Grabnutzern rechtzeitig vor der Graböffnung in Eigenregie zu entfernen und bis zur Wiederherstellung nach § 18 außerhalb des Friedhofes auf eigene Kosten zu lagern. Auch die Wiederherstellung der Grabstätte ist in Eigenregie vorzunehmen.

§ 27

Sämtliche Grabstellen im Gemeindefriedhof werden durch die Friedhofsverwaltung mit Natursteinplatten umrahmt. Die jeweiligen Selbstkosten hierfür werden weiterverrechnet. Sollte die Ausführung eines Grabmales oder Teile davon so ausgestaltet sein, daß eine Demontage dieser Teile zu Beschädigungen führt, so ist der Inhaber der Grabstätte zur Beseitigung derselben verpflichtet. Andernfalls wird seitens der Friedhofsverwaltung keinerlei Haftung übernommen.

§ 28

Die Abdeckungen der vorhandenen Urnennischen haben in den vier vorhandenen Reihen mit Kupfertafeln, welche den Rand der Nische abdecken, durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Laterne oder Blumenhalter können mittels Metallhalter an der Wand montiert werden.

§ 29

Die Verwendung unpassender Gefäße zur Aufstellung von Blumenschmuck ist unter allen Umständen verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Behältnisse Verwendung finden. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.

§ 30

Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 31

Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muß so erstellt und erhalten werden, daß eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber von Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa entstehen.

§ 32

Das Bepflanzen von Grabstellen mit Gewächsen, die starke, weitausgreifende Wurzeln treiben, welche auch Nachbargrabstellen beeinträchtigen können, ist untersagt. Die Grabinhaber sind im übrigen verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstellen nötigenfalls so zu beschneiden, daß sie nicht über den äußeren Rand der Grabeinfassung hinausragen.

§ 33

Die Höhe der Friedhofsgebühren, des Nutzungsentgeltes für Leichenhalle und Totenkapelle sowie den Sezierraum und die Gebühr für eine Graböffnung wird von der Marktgemeinde Zell am Ziller nach Einbindung der Verpächterin hinsichtlich des Pfarrfriedhofes unter Berücksichtigung einer Kostendeckung festgelegt und ist öffentlich kundzumachen.

§ 34

Die Benützung der Leichenhalle bzw. der Totenkapelle ist nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.

- 1) Leichenhalle als auch Totenkapelle dienen der Aufbahrung von Verstorbenen. Der Aufbahrungsraum steht für die Unterbringung aller im Gebiet der unter § 2 genannten Gemeinden Verstorbenen bis zur Bestattung zur Verfügung. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Genehmigung des Sprengelarztes geöffnet werden. Leichenhalle und Totenkapelle dienen weiters zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten. Für eine allenfalls erforderliche Leichenöffnung steht ein Sezierraum zur Verfügung.

- 2) Das Verbringen von Leichen in die Leichenkapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. In den Aufbahrungsräumen sind die Särge würdig aufzubahren.

§ 35

Die Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft.